

6 Ta 167/08
4 Ha 3/08 C
(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A...

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

...

gegen

Firma B...

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

...

hier: Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung

erlässt das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **V e t t e r** ohne mündliche Verhandlung am 20. November 2008 folgenden

Beschluss:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg, Kammer Coburg, vom 29.08.2008, Az. 4 Ha 3/08 C, aufgehoben.
2. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe gewährt ab 09.08.2008 und Rechtsanwalt C... als Vertreter beigeordnet.
3. Die zu zahlenden Monatsraten werden auf € 30,- festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht eingereichte sofortige Beschwerde ist auch begründet. Mit fehlender Erfolgsaussicht kann die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Anwaltsbeordnung nicht versagt werden. Es spricht vieles dafür, dass die Schriftsätze der Klägerin trotz des missverständlichen Wortlautes im Prozesskostenhilfesuch dahingehend zu verstehen sind, dass die Klägerin neben dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung am 01.02.2008 bereits eine unbedingte Klage anhängig gemacht hat.

1. Dies ergibt sich aus der Auslegung der am 01.02.2008 eingereichten Schriftsätze. Die Klägerin hat neben dem Prozesskostenhilfeantrag einen weiteren Schriftsatz eingereicht, der als „Klage“ bezeichnet ist, in dem aufgeführt ist „... erheben wir Klage und bitten um Anberaumung eines Termins“ und der ebenfalls unterzeichnet ist. Hätten die Vertreter der Klägerin nur diesen Schriftsatz eingereicht, wäre an seiner Qualifizierung als unbedingte Klageeinreichung in keiner Weise zu zweifeln.
2. Es spricht vieles dafür, dass die Umstände – die Klägerinvertreter haben diesen Klageschriftsatz in ihrem am selben Tag eingegangenen Prozesskostenhilfesuch als „beabsichtigte Klage“, deren Erfolgsaussicht sich „aus dem in der Anlage beigefügten Klageentwurf“ ergebe, bezeichnet – nicht mit hinreichender Eindeutigkeit erkennen lassen, dass der als „Klage“ bezeichnete vollständige Schriftsatz entgegen seinem Wortlaut doch nicht als Klage zu betrachten sei. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein vollständiger, den inhaltlichen Anforderungen einer Prozesshandlung entsprechender Schriftsatz nur dann nicht als Klage oder Berufung anzusehen, wenn sich dies aus den Begleitumständen mit einer „jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit“ ergibt (vgl. etwa BGH vom 16.12.1987, IVb ZB 1616/87; BGH vom 10.01.1990, XII ZB 134/89; BGH vom 22.01.2002, VI ZB 51/01; BGH vom 07.11.2006, VI ZB 70/05; BGH vom 18.07.2007, XII ZB 31/07; BGH vom 25.09.2007, XI ZB 6/07). Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen einer bedingten und damit unzulässigen oder einer aufgeschobenen Klageerhebung ist die Notwendigkeit gegeben, dass zweifelsfrei ausgeschlossen sein muss, dass es sich nicht doch um eine unbedingte Klageerhebung handeln soll (BGH vom 21.12.2005, XII ZB 33/05).

3. Zwar hat der BGH im Urteil vom 16.12.1960 (a.a.O.) ausgeführt, ein Schriftsatz, der allen Anforderungen einer Berufung genüge und auch mit „Berufung“ überschrieben sei, habe diesen Charakter dann nicht, wenn er gleichzeitig mit einem Gesuch nach Bewilligung des Armenrechts eingereicht werde, in dem ausgeführt sei, die Partei werde „nach Bewilligung des Armenrechts“ Berufung einlegen, und in dem zur Begründung des Armenrechtsgesuchs auf den anliegenden „Entwurf“ der Berufungsbegründung Bezug genommen werde. Die vorliegende Konstellation weicht hiervon jedoch ab. Es fehlt der Hinweis, dass die Klage erst „nach Bewilligung“ eingereicht werden solle. In derartigen Konstellationen hat der Bundesgerichtshof, dem sich das Landesarbeitsgericht anschließt, jeweils keine „jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Deutlichkeit“ dafür, dass die vollständige Prozesshandlung unter der Bedingung der Gewährung von Prozesskostenhilfe stehe, gesehen. So wurde die Berufung als eingelegt angesehen, obwohl das Prozesskostenhilfegesuch die Bitte enthielt, den ordnungsgemäß eingereichten Schriftsatz zunächst zu den Akten zu nehmen und zunächst über die Prozesskostenhilfe zu entscheiden (BGH vom 16.12.1987, a.a.O.). Auf dieselbe Rechtsfolge wurde erkannt, als in dem Prozesskostenhilfegesuch von der Erfolgsaussicht der „beabsichtigten Rechtsverfolgung“ und von einem „anliegenden Klageentwurf“ die Rede war (BGH vom 10.01.1990, a.a.O.). Von der Entscheidung des BGH vom 15.09.1999 (XII ZB 114/99) weicht die vorliegende Konstellation dadurch ab, dass die Klägerinvertreter in der vorliegenden Klage ausdrücklich „um Bestimmung eines Termins“ gebeten haben (ähnlich auch BGH vom 22.01.2002, VI ZB 51/01 in einer Konstellation, in dem der Berufungsschriftsatz zeitlich vor dem Prozesskostenhilfegesuch mit den Bezeichnungen „beabsichtigte“ und „Entwurf“ bei Gericht eingegangen war). Auch dann, wenn sich aus den Umständen ergibt – hier: Bitte um Anberaumung eines Termins –, dass die Klageschrift sofort zugestellt werden soll, was eine unbedingte Klageerhebung voraussetzt, stehen die im Prozesskostenhilfegesuch aufgeführten Einschränkungen der „beabsichtigten“ Klageerhebung und der Bezeichnung als „Entwurf“ einer solchen Deutlichkeit entgegen (KG Berlin vom 04.11.2003, 1 W 306/03). Der Klageschriftsatz ist auch nicht mit „Entwurf einer Klage“ bezeichnet oder überschrieben; er enthält – ebenso wie das Prozesskostenhilfegesuch – auch nicht die Einschränkung, dass erst „nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe“ Anträge gestellt würden (vgl. BGH vom 19.05.2004, XII ZB 25/04). An der nötigen Eindeutigkeit mit der Folge, dass von unbedingter Prozesshandlung auszugehen ist, fehlt es auch, wenn „zunächst“ Prozesskostenhilfeantrag gestellt und ausgeführt wird, „nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe werde beantragt“ (BGH vom 21.12.2005, XII ZB 33/05; ähnlich BGH vom 07.11.2006, VI ZB 70/05). Selbst bei dem im Prozesskostenhilfegesuch enthaltenen Hinweis, die Berufung solle „nur durchgeführt“ werden, „soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wird“, bleiben Zweifel, so dass die Berufung als eingelegt anzusehen ist (BGH vom 18.07.2007, XII ZB 31/07). Anderes gilt dann, wenn im Begründungsschriftsatz ausdrücklich auf einen „für den Fall der Bewilligung gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung“ die Rede ist (BayVGH vom 25.09.2007, 11 ZB 07.1957; ähnlich KG Berlin vom 04.03.2008, 1 W 253/06).

Auch die Antragsgegnerin hat die Anträge offenbar nicht unzweifelhaft als bloßes Prozesskostenhilfegesuch verstanden. Sie hat im Schriftsatz vom 06.02.2008 ausdrücklich „Für das Klageverfahren“ beantragt, „die Klage abzuweisen“, hat im Schriftsatz vom 17.03.2008, überschrieben mit „wegen Feststellungsklage (mit PKH-Antrag)“ ausgeführt: „Die Klage ist abzuweisen. Dem folgend ist auch dem Prozesskostenhilfeantrag wegen fehlender Erfolgsaussicht nicht stattzugeben.“

4. Die Rechtslage erscheint also zumindest als höchst zweifelhaft. Schon aus diesem Grund können die begehrte Prozesskostenhilfe sowie die Anwaltsbeordnung nicht versagt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen (vgl. etwa BVerfG vom 28.11.2007, 1 BvR 69/07). Mit Schriftsatz vom 06.06.2008, beim Arbeitsgericht ausweislich des Eingangsstempels eingegangen am 09.06.2008, haben die Klägervertreter zudem darauf hingewiesen, dass die Klage ohne die Bedingung vorheriger Prozesskostenhilfegewährung eingereicht sei. Das Verfahren ist daher unabhängig von der Prozesskostenhilfe fortzuführen. Das Arbeitsgericht wird unter Beachtung der dargestellten Grundsätze im Klageverfahren darüber zu befinden haben, ob die Klagefrist des § 4 KSchG durch die Klägerin eingehalten worden ist.
5. Unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist vorliegend Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung zu gewähren gegen monatliche Ratenzahlung von 30,- €.
6. Angesichts dessen, dass nicht grundsätzliche Fragen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Streit stehen, sondern die Erfolgsaussicht, ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde ausgeschlossen. Wenn problematisch ist, ob die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat, ist – vorausgesetzt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebieten dies – zur Klärung dieser Rechtsfragen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe geboten (vgl. Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 127 Rn. 41 mit umfangreichen Nachweisen).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

V e t t e r

Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht